

**N I E D E R S C H R I F T**

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt  
und Technik**

**vom 13.02.2019**

**im kleinen Sitzungssaal**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 18:36 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Ausschussmitglieder**

Stefanie Dölle

Pascal Friedrich

ab 18:06 Uhr

Karin Halder

Kurt Harsch

Ralf Michalski

Franz Thurn

Konrad Zimmermann

**Verwaltung**

Günther Blaser

Karin Schellhorn-Renz

Stephan Wülfrath 1. Stv. Ortsvorsteher

**Schriftführer/in**

Silke Johler

**Abwesend:**

**Ausschussmitglieder**

Joachim Feßler

**Verwaltung**

Bernhard Allgayer

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

## **Tagesordnung**

### Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
  - 2.1 Neubau eines Wohnhauses und Abbruch einer Scheune, Allewindenstraße 10, Flst. Nr. 1674, Aulendorf  
Vorlage: 40/358/2019
  - 2.2 Umnutzung best. Küchenstudio/Holzfachmarkt/Schreinerei zur Lagerung und Produktion von anschlussfertigen Kabeln/Kabelbündeln (Kabelkonfektionierung), Auf der Steige 56-58, Flst. Nr. 1697/7, Aulendorf  
Vorlage: 40/359/2019
  - 2.3 Umbau, Sanierung und energetische Modernisierung des bestehenden Einfamilienhauses, Schillerstr. 16, Flst. Nr. 2159, Aulendorf  
Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre  
Vorlage: 40/361/2019
  - 2.4 Aufstellung einer Büro-Containeranlage zur temporären Nutzung von 01.03.2019 - 28.02.2024, Lehmgrubenweg 5, Flst. Nr. 518, Aulendorf  
Vorlage: 40/362/2019
  - 2.5 Aufstellung einer Containeranlage zur temporären Nutzung, Ebisweiler 15, Flst. Nr. 784, Aulendorf  
Vorlage: 40/363/2019
  - 2.6 Austausch eines Preisanzeigers an einer bestehenden JET - Tankstelle, Alte Kiesgrube 11, Flst. Nr. 1741/2, Aulendorf  
Vorlage: 40/364/2019
  - 2.7 Verlängerung der Baugenehmigung der Maschinen- und Lagerhalle, Wallenreute, Flst. Nr. 285, Aulendorf/Zollenreute  
Vorlage: 40/365/2019
- 3 Betriebshof - Schaffung neue Stelle Truppführer Grünpflege  
Vorlage: 20/099/2019
- 4 Verschiedenes
- 5 Anfragen

**Beschluss-Nr. 1**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Feßler ist entschuldigt. SRin Halder vertritt ihn.

SR Friedrich kommt später.

**Beschluss-Nr. 2**  
**Baugesuche**

### Beschluss-Nr. 2.1

#### **Neubau eines Wohnhauses und Abbruch einer Scheune, Allewindenstraße 10, Flst. Nr. 1674, Aulendorf Vorlage: 40/358/2019**

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses auf dem Flurstück 1674 in der Allewindenstraße 10 in Aulendorf beantragt hat. Auf dem Grundstück soll eine bestehende Scheune abgebrochen werden. Das 1-geschossige Wohnhaus mit 45 ° geneigtem Satteldach soll mit den Grundmaßen von 10,10 m x 5,75 m mit einer Firsthöhe von ca. 6,96 m erstellt werden. Zur Belichtung des Dachgeschosses ist auf beiden Dachflächen eine Gaube eingepplant. Weiter soll eine Grenzgarage mit 2,85 m x 5,50 m an der südöstlichen Grenze errichtet werden. Die Garage erhält ein Flachdach mit einer Gesamthöhe von 2,75 m.

Für das Vorhaben ist im Mai 2018 eine Bauvoranfrage gestellt worden. Mit der Bauvoranfrage sollte geklärt werden, ob an diesem Standort ein Wohnhaus mit geplanter Grundfläche und Kubatur planungsrechtlich zulässig ist.

Der Bauvoranfrage wurde vom Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung vom 13.06.2018 das Einvernehmen erteilt. Das jetzt vorliegende Vorhaben entspricht der damaligen Bauvoranfrage.

Auf dem Flurstück befindet sich ein Wohngebäude mit gleicher Dachform und Geschossigkeit aus dem Baujahr 1874, welches in seiner jetzigen Gestalt erhalten bleiben soll. Zusätzlich sind ein Schuppen und eine Garage auf dem Grundstück vorhanden, welche im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen werden sollen.



#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Innenbereich  
Baulinienplan I „Sandäcker“ vom 06.08.1954

Rechtsgrundlage: §§ 34 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 14.01.2019

Der Baulinienplan setzt eine Baulinie im parallelen Abstand zu den Straßen fest. Dieser Verlauf der Baukörper entlang der Straße wird auch mit dem geplanten Gebäude weiterverfolgt. Das Landratsamt beurteilt die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ausschließlich nach § 34 BauGB und wird den Baulinienplan nicht heranziehen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ein Vorhaben fügt sich im Allgemeinen dann ein, wenn es sich hinsichtlich der Zulässigkeitskriterien innerhalb des Rahmens hält, der durch die in der Umgebung vorhandene Bebauung gezogen wird.

#### **Art der baulichen Nutzung**

Die nähere Umgebung mit zahlreichen Wohngebäuden entspricht einem faktischen allgemeinen Wohngebiet, in dem Ein- und Mehrfamilienhäuser zulässig sind. Das Bauvorhaben mit einer Wohnnutzung ist demnach zulässig.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung beurteilt sich nach dem Rahmen der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Die Zahl der Wohnungen oder Wohnungseinheiten spielt hierbei keine Rolle. Entscheidend sind grundsätzlich nur die nach außen wahrnehmbaren Maßstäbe, also insbesondere die Größe nach der Grundfläche, Geschoszahl und Höhe sowie das Verhältnis zur umgebenden Freifläche, da diese Faktoren das Bild in der Umgebung bestimmen.

Die Grundflächenzahl (Verhältnis Grundfläche zur Grundstücksfläche) ist im allgemeinen Wohngebiet auf  $GRZ = 0,4$  festgesetzt. Bei einer Grundstücksfläche von ca.  $330 \text{ m}^2$  sind mit dem geplanten Neubau mit  $52,3 \text{ m}^2$  und dem Bestand  $41,4 \text{ m}^2$  und der Garage mit  $15,5 \text{ m}^2$  eine gesamte Grundfläche von  $109,26 \text{ m}^2$  überbaut. Dies ergibt eine GRZ von  $0,33$  und ist damit zulässig.

Das Wohnhaus auf dem Grundstück sowie die Umgebungsbebauung ist eingeschossig. Es sind Kniestöcke vorhanden und Dachgeschosse sind weitgehend ausgebaut. Die Satteldächer weisen eine Dachneigung von  $38^\circ$  bis  $45^\circ$  auf. Das Bauvorhaben sieht die gleiche Geschossigkeit vor und hält somit diesen Rahmen ein.

Die Firsthöhe des geplanten Gebäudes sowie die Dachneigung entspricht dem bestehenden Gebäude Allewindenstraße 10.

Es sind auf einigen Gebäuden in der näheren Umgebung stehende Dachgauben vorhanden.

Eine innerstädtische Nachverdichtung kann an dieser Stelle vertreten werden. Das Gebäude fügt sich in die Umgebung ein. Garage und Stellplatz sind Bestandteil der Planung.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben einstimmig sein Einvernehmen.**

**Beschluss-Nr. 2.2**

**Umnutzung best. Küchenstudio/Holzfachmarkt/Schreinerei zur Lagerung und  
Produktion von anschlussfertigen Kabeln/Kabelbündeln  
(Kabelkonfektionierung), Auf der Steige 56-58, Flst. Nr. 1697/7, Aulendorf  
Vorlage: 40/359/2019**

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Genehmigungsverfahren die Umnutzung eines bestehenden Küchenstudios mit Gewerbehalle zur Lagerung und Produktion von anschlussfertigen Kabeln auf dem Grundstück Auf der Steige 56-58, Flurstück Nr. 1697/7 in Aulendorf beantragt hat.

Die Nutzungsänderung erstreckt sich auf den vormaligen Holzfachmarkt und das Küchenstudio sowie auf einen geringen Teil des Werkstattgebäudes.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Sandäcker II – 1. Änderung vom 02.11.2012  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 14.01.2019

Die bisher weitgehend als Lagerräume genutzten Gebäude sollen zur Produktions- und Lagerfläche der Kabelkonfektionierung umgenutzt werden. Die gesamte Anlage bleibt in ihrem Außenbild unverändert. Es werden verschiedene Umbauten im Innenraum vorgenommen. Teilweise werden Leichtbau-Innenwände entfernt und es werden Sozialräume für die Mitarbeiter eingebaut.

Der Bebauungsplan Sandäcker II – 1. Änderung setzt für das Quartier ein Gewerbegebiet (GE) fest.

Die neue Nutzung hält die Vorgaben des Bebauungsplanes nach Art und Maß der Nutzung ein.

Die von der beantragten Nutzungsänderung umfassten baulichen Anlagen sind zulässigerweise errichtet worden, es liegen Baugenehmigungen vor.

Das Gebäude befindet sich in einer ausreichenden Entfernung von 200 m (Luftlinie) zu einem Störfallbetrieb im Sandweg 60.

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis.**
- 2. Das Landratsamt wird gebeten die Zahl der notwendigen Stellplätze zu prüfen.**

**Beschluss-Nr. 2.3**

**Umbau, Sanierung und energetische Modernisierung des bestehenden Einfamilienhauses, Schillerstr. 16, Flst. Nr. 2159, Aulendorf**  
**Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre**  
**Vorlage: 40/361/2019**

SR Friedrich ist befangen.

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft die Ausnahme von der Veränderungssperre für einen Umbau und die Sanierung eines bestehenden Einfamilienhauses in der Schillerstraße 16, Flst. Nr. 2159 in Aulendorf beantragt hat.

Es werden bis auf die Änderung weniger Fensterformate ausschließlich Umbauten im Innenbereich des Gebäudes vorgenommen. Neben veränderten Fenstern erhält das Wohnhaus eine Außendämmung und die Dachfläche eine Solaranlage.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schillerstraße“ gefasst. Eine Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung am 19.06.2018 in Kraft getreten.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan:	Unbeplanter Innenbereich Veränderungssperre
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Ausnahme:	von Veränderungssperre
Eingangsdatum	22.01.2018

Für die Umsetzung der Modernisierungsmaßnahme ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Das Bauvorhaben im vorliegenden Fall ist baurechtlich nicht genehmigungspflichtig. Nach § 3 Abs. 1 b dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

Der Regelzweck der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schillerstraße“ ist auf den Erhalt des typischen Ortsbildes gerichtet.

Durch die am Gebäude Schillerstraße 16 geplanten Maßnahmen wird die städtebauliche Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden kann.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt einstimmig der Ausnahme von der Veränderungssperre zu.**





**Beschluss-Nr. 2.4**

**Aufstellung einer Büro-Containeranlage zur temporären Nutzung von 01.03.2019  
- 28.02.2024, Lehmgrubenweg 5, Flst. Nr. 518, Aulendorf  
Vorlage: 40/362/2019**

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren die Aufstellung eines Bürocontainers auf dem Grundstück Lehmgrubenweg 5, Flst. Nr. 518 in Aulendorf beantragt hat. Der Bürocontainer hat nach dem eingereichten Lageplan eine Grundfläche von 15,03 m x 12,00 m und eine Höhe von 3,25 m.

Das temporäre Bauwerk soll auf dem Grundstück der LAZBW Grünlandwirtschaft Futterbau erstellt werden. Die Aufstellung des Containers ist zunächst für die Dauer von ca. 48 Monaten vorgesehen. Im Container sind Büroräume untergebracht.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 21.01.2019

Vom Landratsamt wird das Grundstück nach § 34 BauGB baurechtlich beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bürocontainer ist aufgrund der Größe und Nutzungsart nicht verfahrensfrei. Das Vorhaben fügt sich aber in die Umgebung ein. Die Erschließung ist mit dem vorhandenen Bestandsgebäude gesichert.

Die Prüfung der notwendigen Stellplatzflächen obliegt dem Landratsamt als untere Baurechtsbehörde.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.**
- 2. Das Landratsamt Ravensburg wird gebeten, die notwendigen Stellplätze zu prüfen.**

**Beschluss-Nr. 2.5**

**Aufstellung einer Containeranlage zur temporären Nutzung, Ebisweiler 15, Flst. Nr. 784, Aulendorf**  
**Vorlage: 40/363/2019**

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren die Aufstellung eines Bürocontainers auf dem Grundstück Ebisweiler 15, Flst. Nr. 784 in Aulendorf beantragt hat. Der Bürocontainer hat nach dem eingereichten Lageplan eine Grundfläche von 12,01 m x 6,00 m und eine Höhe von 3,25 m.

Das temporäre Bauwerk soll auf dem Grundstück der LAZBW Viehhaltung in Ebisweiler erstellt werden. Die Aufstellung des Containers ist zunächst für die Dauer von ca. 60 Monaten vorgesehen. Im Container sind ein Lager- und ein Büroraum untergebracht.

Aufgrund eines Großbrandereignisses am 08.04.2018 auf dem Gelände des LAZBW am Atzenberger Weg werden Teile des Viehbestandes temporär am Standort Ebisweiler untergebracht. Um dem Lehrauftrag in der Zeit bis zum Wiederaufbau gerecht zu werden, wird am Standort Ebisweiler eine temporäre Containeranlage für Büro und Lager benötigt.

**Planungsrechtliche Beurteilung**

Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	28.01.2019

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Bürocontainer ist aufgrund der Größe und Nutzungsart nicht verfahrensfrei.

Die Erschließung ist mit dem vorhandenen Bestandsgebäude gesichert.

Es befinden sich keine dauerhaften Arbeitsplätze auf der Anlage des LAZBW in Ebisweiler. Aus diesem Grund ist ein Stellplatznachweis nicht notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben einstimmig sein Einvernehmen.**

**Beschluss-Nr. 2.6**

**Austausch eines Preisanzeigers an einer bestehenden JET - Tankstelle, Alte Kiesgrube 11, Flst. Nr. 1741/2, Aulendorf**  
**Vorlage: 40/364/2019**

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Austausch der bestehenden beiden Preisanzeiger für die JET-Tankstelle auf dem Grundstück Alte Kiesgrube 11, Flurstück Nr. 1741/2 in Aulendorf-Rugetsweiler beantragt hat.

Die beiden Preisanzeiger verbleiben auch nach dem Austausch an derselben Position. Die Größenabmessungen sind bei den neuen Anlagen in etwa die gleichen wie beim Bestand. Die Preisanzeiger sind nach dem Austausch durch aktuelle Technik zu bedienen, für den Betrachter ist die Anzeige zudem schärfer zu sehen. Die Lichtstärke bleibt unverändert.

Die JET-Tankstelle wurde am 09.09.2008 mit dem Aktenzeichen BA/1272/2008 an diesem Standort einschließlich der bestehenden Preisanzeiger genehmigt. Für die damalige Genehmigung wurde eine Befreiung von der Baugrenze erteilt.

**Planungsrechtliche Beurteilung:**

Bebauungsplan: Achberg III  
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB  
Gemarkung: Aulendorf  
Eingangsdatum: 29.01.2019

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Achberg III.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Vorhaben.**

## **Beschluss-Nr. 2.7**

### **Verlängerung der Baugenehmigung der Maschinen- und Lagerhalle, Wallenreute, Flst. Nr. 285, Aulendorf/Zollenreute Vorlage: 40/365/2019**

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft mit Schreiben vom 30.01.2019 die Verlängerung der Baugenehmigung BA/1377/2015 vom 02.02.2016 für den Neubau einer Maschinen- und Heubergehalle beantragt hat.

Die Baugenehmigung bezieht sich auf das Grundstück Flst. Nr. 285, Wallenreute, in Aulendorf.

#### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Zollenreute

Nach § 62 LBO erlischt eine Baugenehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden.

Die Bauherrschaft hat am 30.01.2019 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.02.2016 bei der Stadt Aulendorf eingereicht.

Bei der Verlängerung einer Baugenehmigung handelt es sich in der Sache letztlich um eine Neuerteilung mit der Folge, dass das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen ist.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist nur möglich, wenn das Vorhaben zu dem Zeitpunkt, zu dem über den Antrag entschieden wird, noch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 35 BauGB zu prüfen.

Bei der erneuten Prüfung haben sich keine Gründe ergeben, die gegen eine Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB sprechen. Deshalb ist der AUT an seine ursprüngliche Entscheidung über das bereits erteilte Einvernehmen gebunden.

Eigentumsveränderungen bei den Angrenzern haben sich seit der Erteilung der Baugenehmigung und letzten Verlängerung nicht ergeben, so dass keine erneute Angrenzeranhörung durchgeführt werden muss.

Nachdem aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind, die eine Ablehnung aus planungsrechtlicher Sicht begründen könnten, schlägt die Verwaltung vor, dem Verlängerungsantrag der Baugenehmigung zuzustimmen.

**Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt einstimmig sein Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.02.2016 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.**

### **Beschluss-Nr. 3**

#### **Betriebshof - Schaffung neue Stelle Truppführer Grünpflege** **Vorlage: 20/099/2019**

Frau Schellhorn erläutert, dass im Rahmen des Personalabbaukonzeptes der Jahre 2009 – 2016 die Personalstärke des Betriebshofes (ohne Verwaltungs- und Reinigungskräfte) von ursprünglich 15 Vollzeitkräfte (VK) über Altersteilzeitlösungen und dem Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen bis 2012 auf 11,0 VK reduziert wurde. Im Bereich der Grünpflege wurden 2 VK eingespart (von 6 VK auf 4 VK).

In den Jahren 2015, 2016 und 2018 wurden freiwerdende Stellen wiederbesetzt. Derzeit sind im Bereich der Grünpflege 4,5 VK beschäftigt und zusätzlich ein Mitarbeiter auf geringfügiger Basis. Von den 4,5 VK sind 1,5 VK befristet.

Die Anforderungen im Bereich der Grünpflege haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die Park- und Grünanlagen sollen wieder verstärkt gepflegt und in einen ordentlichen Zustand gesetzt werden. Auch aus dem tagestouristischen Konzept wurde deutlich, dass die öffentliche Infrastruktur in ein entsprechendes Erscheinungsbild gesetzt werden muss.

Ein Schwerpunkt der Aufgaben ist nicht nur die laufende Pflege und Unterhaltung der Anlagen, sondern auch die Organisation und Kontrolle der eingesetzten Fremdfirmen. Hinzu kommen grundsätzliche konzeptionelle Überlegungen und die Weiterentwicklung der Pflege der Grünanlagen.

Derzeit ist die Funktion des Truppführers im Bereich der Grünpflege nicht besetzt. Die Stelle soll nun für eine Fachkraft mit Gärtner- oder Landschaftsbauerausbildung ausgeschrieben werden.

Im Stellenplan des Betriebshofes ist die neue Stelle 2019 mit 1,0 VK im EG 6 enthalten. Je nach Erfahrungsstufe entstehen Arbeiterkosten zwischen rd. 47.150 € und 50.850 €/Jahr.

#### **Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:**

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Schaffung einer Stelle eines Truppführers im Bereich der Grünpflege zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben und zu besetzen.**

## **Beschluss-Nr. 4**

### **Verschiedenes**

#### **Erneuerung Bahnübergang Dobelmühle**

Frau Schellhorn teilt mit, dass für die Erneuerung des Bahnübergangs in der Dobelmühle eine Vollsperrung notwendig ist. Diese dauert rund vier Wochen. Die Anlieger sind informiert.

#### **Mischwerk Tiergarten**

Frau Schellhorn teilt außerdem mit, dass das Landratsamt informiert hat, dass die Bar Mischwerk/Tiergarten in der vorliegenden Form nicht für externe Gäste genehmigt ist und auch nicht genehmigungsfähig ist. Derzeit gibt es Gespräche zwischen dem Eigentümer, der Stadt und dem Landratsamt über eine Änderung des VEP Tiergarten. Der Eigentümer plant ein Bauvorhaben, das nicht vom vorliegenden VEP abgedeckt ist. In dem Zuge soll auch der Bereich des Mischwerks angepasst werden.

#### **Bauvorhaben Neue Gasse 2/Sanierung Mühlbach**

Frau Schellhorn informiert, dass es einen Ortstermin mit dem Bauherrn der Neuen Gasse 2 gibt. Es ist nach wie vor die Absicht der Verwaltung, dass der Mühlbach saniert werden soll bevor mit dem Bauvorhaben begonnen wird. Die Verwaltung sieht ein Verfahren zur Beweissicherung vor und nach der Sanierung des Mühlbachs für notwendig an. Die Firma Heydt beginnt am 11.03.2019 mit der Sanierung des Mühlbachs, der Baubeginn für das Vorhaben in der Neuen Gasse 2 wurde dem Bauherrn für den 02.05.2019 zugesichert. Die Verwaltung hat keine rechtliche Handhabe gegenüber dem Bauherrn, sie ist aber eng in Kontakt mit dem Landratsamt. Dem Bauherrn fehlt noch ein Gutachten zur Gründung/Statik.

#### **Neubau Umkleiden Steegersee**

Herr Blaser teilt mit, dass der Innenausbau der Umkleiden voraussichtlich bis Mitte März beendet werden kann.

#### **Kindergarten Schatzkiste**

Herr Blaser teilt weiter mit, dass zwischenzeitlich der Zaun um das Kindergartengelände aufgestellt wurde und die Spielgeräte auch aufgebaut wurden.

#### **Brandverhütungsschau Grundschule und Kindergarten**

Herr Blaser erläutert, dass kürzlich die Brandverhütungsschau in der Grundschule und im Kindergarten stattfand. Es wurden nur geringe Mängel festgestellt.

#### **Pflanzgebot Bebauungsplan bei LIDL**

SR Zimmermann erinnert daran, dass das Pflanzgebot auf dem Gelände des Lidl's noch umgesetzt werden muss.

Frau Schellhorn erläutert, dass das Bauamt mit dem Eigentümer im Gespräch ist. Es gibt bereits einen Termin mit einem örtlichen Gärtner.





**Beschluss-Nr. 5**  
**Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....